

# § 127 AllgBergpVO Ausgabe und Zurücknahme der elektrischen Lampen.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die elektrischen Lampen sind den Arbeitern bei der Anfahrt in gereinigtem, unbeschädigtem und wohlverschlossenem Zustand zu übergeben.
2. (2)Für die Ausgabe und Zurücknahme und die hiebei auszuübende Prüfung der Lampen sind verlässliche Personen zu bestellen. Diese sind dafür verantwortlich, daß nur einwandfreie Lampen ausgegeben werden, und haben jede zu ihrer Kenntnis gelangte unbefugte Öffnung und Beschädigung der Lampen dem Betriebsleiter zu melden.
3. (3)Bei Selbstbedienungsanlagen dürfen die Arbeiter die ihnen zugewiesenen Lampen selbst entnehmen und auch selbst wieder einschieben.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)